

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Kauf-, Werk- und Dienstleistungen**

der

ABO Energy Services GmbH

gegenüber Unternehmern (B2B)

Stand: 15.04.2026

ABO Energy Services GmbH

Uferstrasse 13a

55262 Heidesheim

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB“) finden Anwendung auf alle zwischen der ABO Energy Services GmbH nachstehend: „AES“) und jedem Vertragspartner (nachstehend „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge über die Erbringung von Leistungen durch AES, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen AES und dem Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von AES nicht anerkannt, sofern AES diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber auf seine AGB verweist und AES dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. AES kann daher vor Vertragsabschluss verlangen, dass der Auftraggeber seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweisen, z. B. durch Angabe seiner UST-ID-Nr. oder durch sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind von dem Auftraggeber vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z. Bsp. in Rahmenverträgen und sonstigen rechtsgültigen Vereinbarungen) und Angaben in den Auftragsbestätigungen von AES haben Vorrang vor den AGB.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers (z. Bsp. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftform in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. Bsp. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von AES angebotenen Betätigungsfelder, insbesondere in den Bereichen

- Wartung von Anlagen der Energieerzeugung und Verteilung, nachfolgend Energieanlagen genannt;
- der Verkauf von Waren und Ersatzteilen, auch unabhängig von Wartungs- oder Betriebsführungsverträgen;
- die Erbringung von Dienstleistungen sowie Engineering-, Beratungs- und sonstige servicenahen Leistungen.

1.8 Das rechtsverbindliche Zustandekommen eines Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle für die Leistungserbringung erforderliche(n) behördlichen Genehmigung(en) insbesondere über die Ausfuhr der Waren zur Verwendung im Zielland erteilt wurden.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von AES sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn AES dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. Bsp. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen AES Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2.2 Die Auftragserteilung oder die Bestellung durch den Auftraggeber (nachstehend: „Auftrag“) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist AES berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei AES anzunehmen.

3. Leistungsumfang, Leistungsänderungen

3.1 Der Leistungsumfang wird in einem jeweiligen Auftrag vereinbart und richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Auftraggeber gemachten Angaben und Spezifikationen. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass diese Angaben unvollständig, unklar oder fehlerhaft sind, oder sollte der Auftraggeber nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen wünschen, so führt dies zu einer Änderung des Leistungsumfangs.

3.2 AES wird dem Auftraggeber die voraussichtlichen Mehr- und Minderkosten und die terminlichen Auswirkungen auf die Leistungserbringung der vom Auftraggeber gewünschten Änderungen oder Ergänzungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Änderungswunschs bei AES schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber wird AES dann innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich mitteilen, ob er die Ausführung unter diesen Umständen wünscht. Nur schriftlich einvernehmlich vereinbarte Leistungsänderungen werden von AES ausgeführt. Eine Pflicht zur Erbringung von Mehr- oder Minderleistungen, auch zu geänderten Konditionen, besteht seitens AES nicht.

3.3 Alle von AES beigelegten Unterlagen, wie illustrative Abbildungen, Diagramme, Zeichnungen oder ähnliche Dokumente sowie Angaben zu Metriken und Lehren, Gewichten, Leistungen, Leistungsanforderungen, Betriebskosten usw., werden nur dann zum Leistungsumfang, wenn sie ausdrücklich als Bestandteil eines Auftrags vereinbart werden. Darüber hinaus gelten die genannten Unterlagen und Spezifikationen in jedem Fall vorbehaltlich der geltenden branchenüblichen Toleranzen.

3.4 AES ist berechtigt, Subunternehmer zur Erbringung der gesamten oder eines Teils der vereinbarten Leistungen zu beauftragen.

3.5 AES stellt sicher, dass das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal und gegebenenfalls von AES beauftragte Subunternehmer hinreichend geschult sind, um die vereinbarte Leistung unter Einhaltung geltender Sicherheitsbestimmungen erbringen zu können.

4. Vergütung

4.1 AES erhält für ihre Leistungen eine im Auftrag vereinbarte Vergütung zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4.2 Soweit die Parteien keine gesonderte Vergütungsregelung im Auftrag vereinbart haben, werden die Leistungen und die Reisezeit nach Zeitaufwand abgerechnet. Die genauen Stundensätze ergeben sich aus den zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Preisblättern von AES (nachstehend: „Preislisten“), die dem Auftraggeber bei Angebotslegung zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Der Verkauf von Waren und der Einsatz von technischen Geräten und Zusatzgeräten (z. Bsp. Arbeitsplattformen, Kräne usw.) werden zusätzlich zu der Vergütung nach 4.2 gemäß den in den Preislisten ausgewiesenen Preisen berechnet.

4.4 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass sich die Leistungserbringung witterungsbedingt verzögern kann. Die Parteien werden daher in dem jeweiligen Auftrag vereinbaren, wie der witterungsbedingte Mehraufwand abzurechnen ist.

4.5 Bei Aufträgen von über EUR 25.000,00 (netto) ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 30% der Vergütung zur Zahlung fällig. Die Parteien können abweichende Vereinbarungen im Auftrag treffen.

4.6 Die Rechnungen sind mit Rechnungsstellung fällig.

4.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt. Etwaige Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.

5. Zahlungsverzug

Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Sämtliche Zahlungen sind während des Verzuges zum jeweils gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins gemäß § 353 HGB bleibt unberührt. AES behält sich das Recht vor, weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.

6. Steuern und sonstige Abgaben

Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber, unbenommen davon, ob dieses explizit im Angebot erwähnt wird.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1 Soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, stellt der Auftraggeber sicher, dass AES und seinen Subunternehmern während der Leistungserbringung Zugang zu

- dem Ort und den Räumlichkeiten, in den die Leistung erbracht werden soll;
- den Energieanlagen;
- den technischen Installationen;
- zum Steuerungssystem der Energieanlagen (mit Gewährung eines Login-Zugriffs usw.)

gewährt wird. Eventuelle Zugangsbeschränkungen sind dem Auftragnehmer im Vorfeld mitzuteilen. Des Weiteren alle notwendigen und vom Gesetzgeber sowie der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Prüfungen, Zertifikate und Sicherheitssysteme vorliegen und sich die Energieerzeugungsanlage in einem standsicheren Zustand befindet.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, AES und seinen Subunternehmern unverzüglich alle für die Leistungserbringung notwendigen Daten und Informationen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AES und seinen Subunternehmern über alle Änderungen und Anpassungen an den Energieanlagen, die Gegenstand der Leistungserbringung sind, mitzuteilen.

7.3 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers ist der Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verpflichtet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Auftraggeber über.

8. Liefertermine und Verzögerung

8.1 Die Einhaltung eines im Auftrag vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

8.2 Die Vereinbarung von Fertigstellungsterminen bedarf der Schriftform. Fertigstellungstermine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich

bezeichnet werden. Für die Einhaltung von Fertigstellungsterminen ist ausreichend, wenn die Arbeiten in einem abnahmefähigen Zustand sind.

8.3 Bei der Erbringung der angebotenen Leistung bemüht sich AES um die Minimierung von Ausfallzeiten. Eine Ausfallzeit, die darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber von AES empfohlenen Maßnahmen nicht umsetzt, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Dem Auftraggeber stehen insoweit keine Ansprüche zu.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware im Eigentum von AES. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, ist AES berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu verlangen.

9.2 Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die gelieferten Waren zu verkaufen, verpfänden, verwerten oder mit anderen Gegenständen zu kombinieren. Er ist zudem verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.

9.3 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber AES unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

9.4 Ausgetauschte Teile gehen mit Verbindung in das Eigentum der AES über.

9.5 Soweit AES auftragsgemäß Komponenten austauscht, ist der Auftraggeber verpflichtet, bei Auftragsvergabe schriftlich mitzuteilen, ob die Komponenten nach dem Ausbau noch für eine Begutachtung vorgehalten werden sollen. AES wird die ausgebauten Teile für maximal 4 Wochen nach Ausbau an einem von AES zu benennenden Ort nach Terminabsprache zur Begutachtung vorhalten.

10. Abnahme, Gefahrübergang

10.1 Im Fall eines Werkvertrags geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Abnahme auf den Auftraggeber über oder im Fall des Verzugs der Annahme.

10.2 Im Fall von Werkleistungen ist der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung verpflichtet. AES wird den Auftraggeber schriftlich zur Abnahme auffordern und ihm eine angemessene Frist von mindestens 12 (zwölf) Kalendertagen setzen. Der Auftraggeber darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel verweigern. Er hat ABO Energy Services GmbH mit der Verweigerungserklärung schriftlich mitzuteilen, welche wesentlichen Mängel vorliegen.

10.3 Auf Verlangen von AES ist der Auftraggeber verpflichtet, Teilabnahmen einzelner für sich abtrennbarer Leistungsteile schriftlich zu erklären.

10.4 Die Parteien erstellen über die Abnahme ein Protokoll und unterzeichnen es gemeinsam. In das Protokoll sind die im Zeitpunkt der Abnahme vorliegenden Mängel aufzunehmen.

10.5 Im Fall eines Verkaufs von Waren oder bei der Versendung einer Werkleistung auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung im Zeitpunkt der Absendung auf den Auftraggeber über. Der Absendung steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

11. Vertraulichkeit

11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, das Personal oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebsgeheimnisse, Herstellungsprozesse, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Personalangelegenheiten und Know how), vertraulich zu behandeln und Dritten nur in folgenden Ausnahmefällen weiterzugeben oder anderweitig offenzulegen oder zugänglich zu machen:

- bei Zustimmung der anderen Partei zur Offenlegung;
- bei einer Verpflichtung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen;
- im Rahmen von Gerichts- oder Schiedsverfahren oder bei einer Verpflichtung durch rechtskräftige gerichtliche oder unanfechtbare behördliche Anordnung;
- zur Weitergabe an unabhängige Wirtschaftsprüfer, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses einer Partei betraut sind, sowie an Rechts- und Steuerberater einer der Parteien.

11.2 Die Informationen bedürfen dann keiner vertraulichen Behandlung, wenn sie

- ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen öffentlich bekannt sind oder werden;
- eine Partei von einem Dritten erlangt, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Parteien sind.

12. Geistiges Eigentum

12.1 Soweit die erbrachten Leistungen die Lieferung und / oder Installation von Software beinhalten, gewährt AES dem Auftraggeber eine nicht exklusive, nicht übertragbare und eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Software und des Fachwissens am Standort des

Energieparks ausschließlich zur Verwendung in Verbindung mit dem Liefergegenstand oder der durchgeführten Arbeit und ausschließlich in Übereinstimmung mit deren Bedingungen.

Die Lizenz beinhaltet weder das Recht, die so lizenzierten Materialien (z. B. Software und / oder Fachwissen) zu ändern, noch das Recht, die Software oder das Fachwissen an einen Dritten ganz oder teilweise zu verkaufen, unterzulizenzieren, lizenzieren, vermieten, zuteilen, übertragen, anwenden oder sonst zur Verfügung zu stellen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AES.

12.2 Der Auftraggeber kann jedoch die Lizenz zusammen mit dem Liefergegenstand oder der Leistung an einen Dritten übertragen, der die Energieanlage(n) oder den Energiepark erwirbt.

12.3 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. Ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt AES dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen.

13. Gewährleistung

13.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber kann Gewährleistungsansprüche innerhalb einer Frist von 12 Monaten geltend machen. Bei Dienstleistungen bestehen keine Gewährleistungsrechte, sondern nur Rechte nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht.

13.2 Voraussetzung für Gewährleistungsrechte ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB.

13.3 AES ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vollständigen Zahlung abhängig zu machen.

14. Haftungsbeschränkung

14.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet AES nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14.2 Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

15. Höhere Gewalt

15.1 Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignis, das eine Partei an der Leistungserfüllung hindert.

15.2 Die betroffene Partei hat die andere unverzüglich zu informieren und die Auswirkungen zu begrenzen.

15.3 Für die Dauer der höheren Gewalt sind die Parteien von ihren Leistungspflichten befreit.

16. Vertragsbeendigung

16.1 Die Parteien können Verträge nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen oder von ihnen zurücktreten.

16.2 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

16.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Mainz. AES ist berechtigt, auch ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.

18. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.